

PRESSEINFORMATION

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Dr. Kurt Kottenberg und Dr. Erich Rehn; fortgeführt von Ulrich Cronaue, Dr. Hanspeter Knirsch und Hans-Gerd von Lennep; aktuell bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Knirsch, Beigeordneter a. D. und Stadtdirektor a. D., Thomas Paal, Stadtdirektor der Stadt Münster, und Anne Wellmann, Hauptreferentin beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen.

51. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2020, 238 Seiten, 69,90 €.

Loseblattausgabe: Grundwerk 2.498 Seiten, in zwei Ordnern, 109,- EUR bei Fortsetzungsbezug (299,- EUR bei Einzelbezug).

Digitalausgabe: Einzellizenz im Jahresabonnement 189,- € (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage.

ISBN 978-3-7922-0112-1 (Print)

ISBN 978-3-7922-0164-0 (Digital)

Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der Überarbeitung der Kommentierung der §§ 35 bis 38 GO NRW wird die Erläuterung der Bezirksverfassung auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur gebracht. Die jüngst vom Gesetzgeber vorgenommene Änderung der Eingruppierungsverordnung wird in den Erläuterungen zu § 71 GO NRW dargestellt.

Die gesetzgeberischen Aktivitäten, die durch die SARS-CoV-2-Pandemie ausgelöst worden sind, bilden einen weiteren Schwerpunkt der 51. Ergänzungslieferung (Stand Mai 2020). Um die Handlungsfähigkeit der kommunalen Gremien zu gewährleisten, hat der Landtag das Epidemiegesetz vom 14. April 2020 beschlossen und darin dem Rat in § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Möglichkeit eingeräumt, seine Zuständigkeiten während der Krisenlage auf den Hauptausschuss zu delegieren. Die Regelung führt allerdings aufgrund ihrer systematischen Stellung und ihres Wortlauts in der Praxis zu vielen Fragen und zu Rechtsunsicherheit. Dementsprechend ausführlich ist die Kommentierung der neuen Regelung.

Auch im Bereich des Haushaltsrechts hat die Pandemie gesetzgeberische Aktivitäten ausgelöst. Die temporäre Suspendierung der Rechte des Rates im Hinblick auf den Erlass und die Aufhebung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch den neu eingefügten § 81 Abs. 5 GO NRW wird erläutert.

Soweit dies bis zum Redaktionsschluss möglich war, werden weitere Hinweise auf aktuelle Erlasse des Landes zur Handhabung des Haushaltsrechts gegeben.